



AMTSBLATT

der EINHEITSGEMEINDE

SCHWALLUNGEN

mit den Ortsteilen: ○ Schwallungen ○ Zillbach ○ Eckardts ○ Schwarzbach

Jahrgang 27

Freitag, den 9. Juli 2021

Nr. 4/2021

Sprech- und Öffnungszeiten - Telefonanschlüsse der Verwaltung

Sprechzeiten und Telefonanschlüsse

der Einheitsgemeinde Schwallungen

Sprechtage des stellvertr. Bürgermeisters

Dienstag 15:30 - 17:30 Uhr

Ortsteilbürgermeister

Ortsteil Zillbach Telefon: (036848) 20011

* jeden Montag 17:00 - 18:30 Uhr

Ortsteil Schwarzbach Telefon: (036940) 50211

* jeden Montag 16:00 - 17:30 Uhr

Ortsteil Eckardts Telefon: (036968) 60280

* jeden Donnerstag 16:30 - 18:00 Uhr

Telefon:

Direktanschlüsse Gemeindeverwaltung

stellvertr. Bürgermeister/Sekretariat (036848) 381-0

Bauhofleiter 0170 / 2910685

Fax Gemeindeverwaltung (036848) 38120

Sprechtage des Revierförsters Frank Erbe

Gemeindeverwaltung: (036848) 381-17

* jeden 1. und 3. Dienstag im Monat 16:00 - 17:30 Uhr

Sprechtage der Jugendbetreuerin

Elfi Heimrich

* jeden Dienstag 13.00 - 16.00 Uhr

Telefon: (036848) 38112

Email: gemeindeschwallungen@t-online.de

Internet: www.schwallungen.de

Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Wasungen - Amt Sand“

* Allgemeine Verwaltung, Finanzverwaltung, Bauverwaltung

Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr

Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr

Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

* Einwohnermeldeamt, Standesamt

Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr

Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr

Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Bei Sterbefällen gelten besondere Regelungen.

Sitz der Verwaltungsgemeinschaft „Wasungen - Amt Sand“

Markt 9/11 in 98634 Wasungen

Telefon: (036941) 794-0

Fax: (036941) 79460 und (036941) 79458

Homepage:

www.vg-wasungen.de

Nächster Redaktionsschluss

Mittwoch, den 04.08.2021

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 13.08.2021

Abschied

Meine lieben Schwallunger, Zillbacher, Eckardtser und Schwarzbacher

als Bürgermeisterin der Einheitsgemeinde Schwallungen schreibe ich Ihnen/Euch heute zum letzten Mal in offizieller Handlung. 15 Jahre durfte ich für Sie/für Euch, für unser 4 Gemeinden das Amt der Bürgermeisterin begleiten. Denke ich an 2006 zurück, so erinnere ich mich daran, dass das Gemeindeleben, genau wie heute, damals auch von vielen Herausforderungen geprägt war. Zauberwort: „Straßenausbaubeiträge“ oder AZV Wasungen/Schwallungen mit zweierlei Satzungen. Viele Streitgespräche und viele schlaflose Zeiten, ließen den Gemeinderat und mich, nicht zur Ruhe kommen. Und ich dachte mir, dass schaffe ich nicht! Das wird nichts!

Doch dann gab es die schönen Begebenheiten und diese beflügelten mich und füllten den Alltag mit schönem Dasein. Da ein regelrechter Kinderboom zu verzeichnen war, wurde die Kinderkrippe 2008 neu in vielen lieben und bunten Farben eingerichtet. Mit einer Krabbelgruppe fingen wir damals an. Kinder sind unsere Zukunft. Mir hat es immer viel Freude bereitet, wenn ich in unseren Kindergarten eingeladen wurde. Auch zur Grundschule in Roßdorf hatte ich besondere Kontakte. Viel Schönes konnten wir gemeinsam auf den Weg bringen, egal ob es mal um den Spielsand oder um eine andere Unterstützung ging. Das Zirkusprojekt ist mir in sehr guter Erinnerung geblieben. Doch über die ganze Freude kam gleich das alte/neue Problem der Gebietsreform auf den Tisch. Bis zum heutigen Tag wurde am obersten Grundsatz der Selbständigkeit der Einheitsgemeinde festgehalten. Zahlen und Fakten zeigen, dass unsere Entscheidung richtig war und ist!

Sehr stolz bin ich auf unsere Gewerbetreibenden, die es zu manchen Zeiten nicht einfach hatten, so auch in der jüngst vergangenen Zeit, der Corona-Pandemie. Bei Ihnen allen bedanke ich mich für die immer aufrichtige und positive Zusammenarbeit, egal ob es die Unternehmer vom Gewerbegebiet oder die Handwerker und die kleinen Ein-Mann-Betriebe waren. Gerade wie ich es zu den Neujahrsempfängen immer wieder betont habe, Sie sind es, die der Gemeinde ermöglichen Wünsche und Träume wahr werden zu lassen.

Das zweite wichtige Standbein sind unsere Vereine. Unsere Einheitsgemeinde ist hier Spitzenreiter von der Anzahl und seiner Vereinsmitglieder her. Meine Amtskollegen haben mich deshalb vielfach bestaunt. Vereine bedeuten Leben im Dorf und diese gilt es unbedingt zu hegen und zu pflegen.

Lasse ich die Zeit Revue passieren, fallen mir auch die vielen schönen Feste ein, so:

- die 1225-Jahrfeier in Schwallungen,
- die Jahrfeier von Schwarzbach und Zillbach (Eckardts feiert noch!)
- die Einweihung der Werrabrücke mit der längsten Tafel über eine Brücke,
- die Einweihung unseres Museums und die Veranstaltung unseres Ortschronisten auf dem Saal der Gaststätte „Zum Schwan“
- unsere Geschichtssammlungen in Form von Büchern und Broschüren,
- „Schwallungen im Advent“,
- die Neujahrsempfänge,
- Senioren-Busfahrten und Weihnachtsfeiern,
- Feste im Kindergarten und Seniorenpark,
- die individuellen Vereinsfeste,
- die gemeinsamen Vereinsfeste an der Werra mit dem Entenrennen,
- Wanderungen der Jäger zum Vereinsheim,
- das Fest von Gemeinde und Kirche auf dem Schulhof,
- die internationalen Wandertage,
- die Chorfeste mit Weinverkostung,
- Schulfeste mit Zirkusprojekt in der Grundschule in Roßdorf,
- Fußball-, Volleyball-, Tennis- und Tischtennisturniere,

- Schützen- und Anglerausscheide,
- Männertage auf der Hundesparte und auf der Wanderhütte,
- die Weihnachtsfeste in den Kirchen sowie im Kirchenkeller in Zillbach.

Unser Gemeindegewald - unsere grüne Lunge - ein Naturidyll zum Erholen und zum Wandern. Sorgsame Forstwirtschaft wurde in Gemeinsamkeit, Gemeindeförster und Gemeinderat, an den Tag gelegt. Die Exkursionen des Gemeinderates zum Erläutern der Waldbilder waren stets eine Bereicherung. Damit ein Jeder von uns sorglos schlafen konnte und weiterhin auch kann, wachen unsere Kameraden der 4 Wehren. Persönliche und technische Ausrüstung, so auch der Neuaufbau des LO, lagen mir immer sehr am Herzen. „Feuerwehr“ wurde immer groß geschrieben und dies sorgte für Sicherheit in unseren Gemeinden und auch über unsere Grenzen hinaus.

39 km² Fläche wird von unserem Bauhof in Ordnung gehalten, egal ob es das Mähen, der Winterdienst, Sanierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen, Straßenunterhaltung oder die Unterstützung der Vereine war und ist. Auf meine Jungs und mein Mädels, konnte ich mich immer verlassen. Selbst, wenn es zu unserer kleinen Weihnachtsfeier schneite, war das Schneeräumen in den Gemeinden erst mal wichtiger!

Die Mitarbeiter der Verwaltung, erst in Schwallungen, jetzt in der VG „Wasungen - Amt Sand“, waren und sind Berater, Ansprechpartner und Bindeglied. Von den einzelnen Fachbereichsmitarbeitern konnte ich viel lernen, denn schließlich wird ja keiner als Bürgermeister geboren. Dem Können und dem Fleiß des Personals ist es zu verdanken, dass eine Verwaltung funktioniert und somit die Bürgerschaft zufrieden ist.

Eine der ersten Aufgaben und ein großer Wunsch - einen Arzt für Schwallungen - erfüllte sich auf meiner Zielgeraden. Ich bin überglücklich, dass eine junge Ärztin ihren Dienst in den neuen Räumlichkeiten der Gemeinde aufgenommen hat.

Gesundheit ist das höchste Gut!

In Schwallungen ab Mai 2021 ein kurzer, barrierefreier Weg!

In diesem Zusammenhang möchte ich mich bei meinem Gemeinderat und bei meinen Ortsteilbürgermeistern für die schnelle Entscheidungsfindung zur Einrichtung einer neuen Arztpraxis bedanken. Generell und überhaupt, bedanke ich mich bei allen Gemeinderäten, Ortsteilbürgermeistern und Ortschaftsräten sowie beim Hauptamt, Bauamt, Ordnungsamt, Haushaltswesen und Kasse für die immer faire, gute Zusammenarbeit und Unterstützung. Ich danke auch meiner Familie, welche immer viel Geduld und Einfühlungsvermögen mit entgegengebracht hat. Vieles könnte ich noch berichten. Ich habe versucht das gemeinsame Wirken und die wichtigsten Stationen noch einmal zu beleuchten.

Schön wars...Spaß hat es mir gemacht! Doch nun wird es Zeit zu gehen und dazu spricht der Körper seine eigene Sprache. Macht es gut und bleibt alle schön gesund! Seit Euch einig und lebt die Einheitsgemeinde Schwallungen weiter!

Ich grüße Euch alle!

Herzlichst, Eure Martina



Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinderatsbeschlüsse

Der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Schwallungen hat in seiner Sitzung am 08.06.2021 u. a. folgende Beschlüsse gefasst:

Beschlusnummer: 247/70/2021

des Gemeinderates der Einheitsgemeinde Schwallungen vom 08.06.2021 über die Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 09.02.2021 - öffentlicher Teil -

Auf der Grundlage des § 42 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) genehmigt der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Schwallungen die Sitzungsniederschrift vom 09.02.2021 - öffentlicher Teil -.

Abstimmung:

8 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 1 Enthaltung

Beschlusnummer: 248/71/2021

des Gemeinderates der Einheitsgemeinde Schwallungen vom 08.06.2021 über die Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 17.03.2021 - öffentlicher Teil -

Auf der Grundlage des § 42 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) genehmigt der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Schwallungen die Sitzungsniederschrift vom 17.03.2021 - öffentlicher Teil -.

Abstimmung:

8 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 1 Enthaltung

Beschlusnummer: 249/72/2021

des Gemeinderates der Einheitsgemeinde Schwallungen vom 08.06.2021 über die Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 11.05.2021 - öffentlicher Teil -

Auf der Grundlage des § 42 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) genehmigt der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Schwallungen die Sitzungsniederschrift vom 11.05.2021 - öffentlicher Teil -.

Abstimmung:

9 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltung

Beschlusnummer: 250/73/2021

des Gemeinderates der Einheitsgemeinde Schwallungen vom 08.06.2021 zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet PREFA / TUBEX“ in 98634 Wasungen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Schwallungen stimmt dem Bebauungsplan „Gewerbegebiet PREFA / TUBEX“ in 98634 Wasungen in seiner Sitzung am 08.06.2021 per Gemeinderatsbeschluss zu.

Die Einheitsgemeinde Schwallungen wird im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange als Nachbargemeinde im Aufstellungsverfahren (Behördenbeteiligung) des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet PREFA / TUBEX“ in 98634 Wasungen beteiligt. Der Bebauungsplan soll die Nutzungsbereiche Gewerbegebiet und Industriegebiet darstellen.

Abstimmung:

9 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltung

Bemerkung:

Zur Beschlussfassung waren 8 Mitglieder des Gemeinderates und die Bürgermeisterin anwesend. Aufgrund des § 38 ThürKO war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

M. Pehlert

Bürgermeisterin

Gemeinderatsbeschlüsse

Der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Schwallungen hat in seiner Sitzung am 30.06.2021 u. a. folgende Beschlüsse gefasst:

Beschlusnummer: 256/79/2021

des Gemeinderates der Einheitsgemeinde Schwallungen vom 30.06.2021 über die Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 08.06.2021 - öffentlicher Teil -

Auf der Grundlage des § 42 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) genehmigt der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Schwallungen die Sitzungsniederschrift vom 08.06.2021 - öffentlicher Teil -.

Abstimmung:

13 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltung

Beschlusnummer: 257/80/2021

des Gemeinderates der Einheitsgemeinde Schwallungen vom 30.06.2021 über die Aufstellung sowie über die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger sonstigen öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eines Bebauungsplanes Sondergebiet „Erneuerbare Energien“ in Schwallungen zur Schaffung der entsprechenden Bebauung gemäß BauGB (Sondergebiet).

Der Gemeinderat der Gemeinde Schwallungen beschließt in seiner Sitzung am 30.06.2021 die **Aufstellung sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger sonstigen öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB** eines Bebauungsplanes Sondergebiet „Erneuerbare Energien“ in Schwallungen zur Schaffung der entsprechenden Bebauung.

1. Lage des Plangebiets

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Schwallungen am südwestlichen Ortsrand. Östlich angrenzend verläuft von Nord nach Süd die Schwarzbacher Allee. Entlang der nordöstlichen Geltungsbereichsgrenze verläuft der Schambach.

Von der Aufstellung des Bebauungsplanes „SO Erneuerbare Energien“ sind die Flurstücke

632/8, 617/11, 617/10, 617/6, 617/8, 625/1, 625/2, 617/9, 616/4, 616/3, 625/3, 627/4, 629/4, 629/7 und Teile der Flurstücke 642/3, 617/4, 624/1, 624/4, 626/6 und 632/12 betroffen.



2. Sachverhalt

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans wurde viele Jahre eine Tierkörperverwertungsanlage betrieben. Im Laufe der Jahre kamen immer weitere Anbauten und Technische Einrichtungen hinzu. Zuletzt wurde ein Antrag auf Umbau und Umnutzung der Anlage zur Abfallbiogasanlage gestellt. Um die Anlage sicher betreiben zu können bedarf es jedoch der Errichtung von Havariebecken die im sicherheitstechnischen Ausnahmefall vor dem Eintrag von Sickersäften in die Umgebung schützen.

Der Antrag auf Umnutzung kann nur unter der Bedingung der Errichtung dieser Havarieeinrichtungen genehmigt werden. Die Becken selbst stellen jedoch einen nicht unerheblichen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Um der ReFood GmbH & Co. KG auch in Zukunft weitere Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten und der bisher ungeordneten städtebaulichen Entwicklung an dieser Stelle Herr zu werden ist die Gemeinde in der Pflicht einen Bebauungsplan zu erstellen.

Hierfür wird der Bebauungsplan „SO Erneuerbare Energien“ aufgestellt. Auftragnehmer für die Bauleitungsleistungen ist das

Planungsbüro Ledermann

Am Bach 18

97638 Mellrichstadt, OT Bahra

Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Sondergebiet „Erneuerbare Energien“ Einheitsgemeinde Schwallungen

Billigung des vorgelegten Vorentwurfes des Bebauungsplans „SO Erneuerbare Energien“ (Planungsstand 29.06.2021). Die Planunterlagen werden zur frühzeitigen öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und zur frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB bestimmt.

Die Verwaltung wird beauftragt die Offenlage des Bebauungsplans ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmung:

13 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltung

**Beschlusnummer: 258/81/2021
des Gemeinderates der Einheitsgemeinde Schwallungen
vom 30.06.2021 über die Berufung des/der Wahlleiter/in
und dessen Stellvertreter/in - für die Wahlen am 26.09.2021**

Der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Schwallungen beschließt in seiner Sitzung am 30.06.2021 für die Wahlen am 26.09.2021 eine/n Wahlleiter/in und dessen Stellvertreter/in zu berufen:

Wahlleiter/in:

Herr

| | |
|--------------------------|---|
| Möller, Sebastian | Am Gymnasium 8, 98590 Schwallungen |
| <i>Name, Vorname</i> | <i>wohnhaft</i> |

und zum/zur

Stellvertreter/in:

Frau

| | |
|-------------------------|---|
| Pehlert, Martina | Cralacher Weg 31, 98590 Schwallungen |
| <i>Name, Vorname</i> | <i>wohnhaft</i> |

Abstimmung:

13 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltung

**Beschlusnummer: 259/82/2021
des Gemeinderates der Einheitsgemeinde Schwallungen
vom 30.06.2021 zur Bestätigung der Vorplanung und zur Förder-
voranfrage einer Maßnahme im Bereich Tourismus (Rad-
wegenetz) - Werratal-Radweg bei der Thüringer Aufbaubank
für die Jahre 2022 bis 2024.**

Der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Schwallungen beschließt in seiner Sitzung am 30.06.2021:

Die Bestätigung der Vorplanung mit Stand vom Juni 2021 und die Anmeldung der Maßnahme „Ausbau Werratal-Radweg zwischen Meiningen und Wernshausen“ bei der Thüringer Aufbaubank auf Gewährung einer Zuwendung aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) Teil II : Förderung wirtschaftsnaher Infrastrukturvorhaben der Regionalentwicklung (Tourismus) für die Jahre 2022 bis 2024.

Vorhaben:

Ausbau Werratal-Radweg zwischen Meiningen und Wernshausen

Teilstrecke Meiningen - Wasungen - Schwallungen - Wernshausen (SM)

Ausbau des Werratal-Radweges zwischen Meiningen, Wasungen, Schwallungen und Wernshausen (SM) für die Gemarkung Schwallungen gemäß der vorliegenden Planung mit Anlagen (Lageplan). Es handelt sich um eine Gemeinschaftsmaßnahme im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit.

Abstimmung:

13 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltung

Bemerkung:

Zur Beschlussfassung waren 12 Mitglieder des Gemeinderates und die Bürgermeisterin anwesend.

Aufgrund des § 38 ThürKO war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

M. Pehlert

Bürgermeisterin

**Aufstellungsbeschluss und Beschluss über
die Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung
(§ 3 Abs. 1 Baugesetzbuch)**

**zum Bebauungsplan „SO Erneuerbare Energien“,
Einheitsgemeinde Schwallungen**

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Schwallungen am südwestlichen Ortsrand. Östlich angrenzend verläuft von Nord nach Süd die Schwarzbacher Allee. Entlang der nordöstlichen Geltungsbereichsgrenze verläuft der Schambach. Von der Aufstellung des Bebauungsplanes „SO Erneuerbare Energien“ sind die Flurstücke 632/8, 617/11, 617/10, 617/6, 617/8, 625/1, 625/2, 617/9, 616/4, 616/3, 625/3, 627/4, 629/4, 629/7 sowie Teile der Flurstücke 642/3, 617/4, 624/1, 624/4, 626/6 und 632/12 betroffen.

**Bebauungsplan „SO Erneuerbare Energien“,
Einheitsgemeinde Schwallungen**



Der Vorentwurf des Bebauungsplanes „SO Erneuerbare Energien“ liegt nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch für die Dauer von mindestens 30 Tagen,

vom 19.07.2021 bis einschließlich 20.08.2021

bei der

**Verwaltungsgemeinschaft „Wasungen - Amt Sand“
Amt 3, II. OG, Raum 309
Markt 9/11
98634 Wasungen**

in der Zeit

Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Dort kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen informiert werden. Es besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

In Folge der COVID-19-Pandemie gelten für die Verwaltungsgemeinschaft „Wasungen - Amt Sand“ derzeit geänderte Zugangsmodalitäten.

Für die Einsichtnahme ist es daher erforderlich, einen **Termin** mit der Verwaltungsgemeinschaft „Wasungen - Amt Sand“ unter der **Telefonnummer 036941 / 794 40 bzw. 036941 / 794 44** oder per E-Mail **bauwesen@vg-wasungen.de** zu vereinbaren. Sobald Änderungen der Zugangsmodalitäten erfolgen, werden diese durch die Einheitsgemeinde Schwallungen erneut ortsüblich bekannt gemacht.

Die Einsichtnahme kann nur nach Terminvereinbarung in der Verwaltungsgemeinschaft „Wasungen - Amt Sand“ erfolgen.

Zusätzlich befinden sich die Unterlagen auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft „Wasungen - Amt Sand“ unter:

https://cms.vg-wasungen.de/vgw/downloadcenter/bekanntmachungen_der_vg-amtsblaetter/bekanntmachungen

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Vorentwurf abgegeben werden.

Wir weisen zudem auf § 4a Abs. 6 BauGB:

„Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist.“

Schwallungen, 30.06.2021

**Bürgermeisterin
Martina Pehlert**

Siegel

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Bürgermeisters

Bekanntmachung

1.

In der Einheitsgemeinde Schwallungen wird am 26.09.2021 ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt.

Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlauschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste

Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWG den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 70 Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich. Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen: Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere

Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meinungen, oder im Gemeinderat der Einheitsgemeinde Schwallungen vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 56 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meinungen oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft „Wasungen - Amt Sand“ bis zum 23.08.2021, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der

Verwaltungsgemeinschaft „Wasungen - Amt Sand“

montags, mittwochs und freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr
dienstags von 8:00 bis 17:30 Uhr
donnerstags von 8:00 bis 15:00 Uhr
in 98634 Wasungen, Markt 9 / 11, Zimmer 208 (1. OG)

ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag

ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWG) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 13.08.2021 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Einheitsgemeinde Schwallungen - Herr Sebastian Möller, über Verwaltungsgemeinschaft „Wasungen - Amt Sand“, Markt 9 / 11 in 98634 Wasungen einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 13.08.2021 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 23.08.2021 bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 24.08.2021 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Schwallungen, 09.07.2021

S. Möller

Gemeindevahlleiter

Öffentliche Ausschreibung

der gemeindlichen Acker- und Grünlandflächen zur Verpachtung ab dem 01.01.2022 der Einheitsgemeinde Schwallungen

Die Einheitsgemeinde Schwallungen schreibt ab 01.01.2022 die in der folgenden Liste dargestellten Acker- und Grünlandflächen in den **Gemarkungen Schwallungen und Zillbach** zur Pacht aus. Ausgeschrieben werden Flächen, die mit einem Pachtzins (Pachtvertrag) vergeben werden. Die Pachtzeit wird auf 12 Jahre ab dem 01.01.2022 festgesetzt.

Als Zuschlagskriterium gelten der Preis (Höchstbietender) und eine Erreichbarkeit der Flächen in einer zumutbaren Zeit vom angegebenen Firmensitz aus.

Die Angebote sind mit einem geschlossenen Umschlag an die

VG „Wasungen - Amt Sand“

Markt 9/11

98634 Wasungen

zu richten oder können auch in den Hausbriefkasten am Verwaltungsgebäude eingeworfen werden. Auf dem Briefumschlag muss zwingend die Aufschrift

**ANGEBOT PACTFLÄCHEN
SCHWALLUNGEN UND ZILLBACH**

deutlich erkennbar sein.

Das Angebot muss folgenden Mindestinhalt aufweisen:

- Angabe des Agrarbetriebes als Vertragspartei
- Firmensitz (Außenstelle) von der aus die Flächen bewirtschaftet werden
- Angabe einer vertretungsberechtigten Person des Unternehmens
- Pachtzinsangebot pro ha Ackerland pro Jahr

- Pachtzinsangebot pro ha Grünland pro Jahr
- Unterschrift einer vertretungsberechtigten Person des Unternehmens

Fehlt einer dieser Angaben (Mindestinhalt) kann das Angebot von der Wertung ausgeschlossen werden. Weitere Angaben im Angebot sind möglich. Nebenangebote sind zugelassen. Für die Grundstücke, die als Wege genutzt werden können, wird ein Sonderkündigungsrecht vertraglich vereinbart.

Das entsprechend gekennzeichnete Angebot muss uns unter der oben angegebenen Adresse **bis zum 09.08.2021; 11.00 Uhr zugegangen sein (Angebotsfrist)**. Angebote die uns nicht fristgerecht zugehen, können nicht gewertet werden und werden ausgeschlossen.



Eine detaillierte Flurstückübersicht kann unter der E-Mail m.ackermann@vg-wasungen.de angefordert werden. Es handelt sich um 7,3415 ha Ackerland und 12,4764 ha Grünland.

Angliederungsgenossenschaft Schwallunger Grund/Forst Zillbach und Jagdgenossenschaft Zillbach

Tagesordnung

... zur Versammlung der Angliederungsgenossenschaft Schwallunger Grund/Forst Zillbach

**am Freitag, 23.07.2021,
im Heinrich-Cotta-Kabinett in Zillbach,
Beginn: 18:30 Uhr**

01. Begrüßung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
02. Kassenstand und Reinertrag für das Jagdjahr 20/21
03. Kassenprüfung 2021
04. Arrondierungsvereinbarung 2021
05. Anfragen und Diskussionen
06. Schlusswort des Vors. der Angliederungsgenossenschaft

... zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Zillbach

**am Freitag, 23.07.2021,
im Heinrich-Cotta-Kabinett in Zillbach,
Beginn 19 Uhr**

01. Begrüßung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
02. Kassenstand und Reinertrag für das Jagdjahr 20/21
03. Kassenprüfung 2021
04. Ausführungen zur Arrondierungsvereinbarung /Grenzen
05. Ausführungen zur Afrikanischen Schweinepest (ASP) - Stand
06. Anfragen und Diskussionen
07. Schlusswort des Jagdvorstehers

Für einen Imbiss und Getränke ist gesorgt.

Eingeladen sind alle Grundstückseigentümer von bejagbaren Flächen in der Gemarkung Zillbach.

**Vorstand der Angliederungsgenossenschaft Zillbach
Vorstand der Jagdgenossenschaft Zillbach
i.A. Erhard Röder, JV**

Amtliche Mitteilungen

Einheitsgemeinde Schwallungen Straßenbaumaßnahme „Kirchweg 2021“ in Schwallungen

Anliegerversammlung und Informationsveranstaltung zur Baumaßnahme

am Donnerstag, 22.07.2021 um 16.00 Uhr im Bürgerzentrum

Zur Information über die Umsetzung der gemeinschaftlichen Straßenbaumaßnahme „Kirchweg 2021“ in Schwallungen findet am Donnerstag, 22.07.2021 um 16.00 Uhr eine Anliegerversammlung und Informationsveranstaltung im Bürgerzentrum Schwallungen (Trakehner Weg 5, 98590 Schwallungen) statt. Es handelt sich um eine Gemeinschaftsmaßnahme des KWA Meininger Umland und der Gemeinde Schwallungen.

Alle betroffenen Anlieger der Straßenbaumaßnahme und interessierten Bürger der Einheitsgemeinde Schwallungen sind hiermit zu der Veranstaltung eingeladen.

**Manuel Schilling
Bauamt, Verwaltungsgemeinschaft „Wasungen - Amt Sand“**

Einheitsgemeinde Schwallungen Straßenbaumaßnahme „Werraweg 2021“ in Schwallungen

Anliegerversammlung und Informationsveranstaltung zur Baumaßnahme

am Donnerstag, 22.07.2021 um 17.00 Uhr im Bürgerzentrum

Zur Information über die Umsetzung der gemeinschaftlichen Straßenbaumaßnahme „Werraweg 2021“ in Schwallungen findet am Donnerstag, 22.07.2021 um 17.00 Uhr eine Anliegerversammlung und Informationsveranstaltung im Bürgerzentrum Schwallungen (Trakehner Weg 5, 98590 Schwallungen) statt. Es handelt sich um eine Gemeinschaftsmaßnahme der Werraenergie GmbH, des KWA Meininger Umland und der Gemeinde Schwallungen.

Alle betroffenen Anlieger der Straßenbaumaßnahme und interessierten Bürger der Einheitsgemeinde Schwallungen sind hiermit zu der Veranstaltung eingeladen.

**Manuel Schilling
Bauamt, Verwaltungsgemeinschaft „Wasungen - Amt Sand“**

Einheitsgemeinde Schwallungen OT Schwarzbach Straßenbaumaßnahme „Brunnengasse 2021“ in Schwarzbach

Anliegerversammlung und Informationsveranstaltung zur Baumaßnahme

am Donnerstag, 22.07.2021 um 18.30 Uhr in der Festscheune

Zur Information über die Umsetzung der gemeinschaftlichen Straßenbaumaßnahme „Brunnengasse 2021“ in Schwarzbach findet am Donnerstag, 22.07.2021 um 18.30 Uhr eine Anliegerversammlung und Informationsveranstaltung in der Festscheune in Schwarzbach (Hutersgasse 21, OT Schwarzbach, 98590 Schwallungen) statt.

Es handelt sich um eine Gemeinschaftsmaßnahme der TEN Thüringer Energienetze GmbH, des KWA Meininger Umland und der Gemeinde Schwallungen.

Alle betroffenen Anlieger der Straßenbaumaßnahme und interessierten Bürger der Einheitsgemeinde Schwallungen sind hiermit zu der Veranstaltung eingeladen.

**Manuel Schilling
Bauamt, Verwaltungsgemeinschaft „Wasungen - Amt Sand“**



Impressum

Amtsblatt der Einheitsgemeinde Schwallungen

Herausgeber: Einheitsgemeinde Schwallungen **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für amtlichen Teil:** Einheitsgemeinde Schwallungen, Stellvertreter Bürgermeister Herr Heineck **Verantwortlich für nichtamtlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Christina Messerschmidt, erreichbar unter Tel.: 0171 / 8913107, E-Mail: c.messerschmidt@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.